

§ 3

(1) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Informationen und Vorschläge zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung sowie zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der wirksamen Nutzung des sozialistischen Rechts, bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und bei der Verhütung und Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen.

(2) Der Minister informiert den Ministerrat, die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane über Schwerpunkte des Auftretens von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten und gibt Empfehlungen für notwendige Leitungsentscheidungen.

(3) Der Minister arbeitet eng mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane zusammen und unterstützt sie bei der Lösung der Aufgaben zur einheitlichen und konsequenten Verwirklichung des sozialistischen Rechts.

§ 4

(1) Der Minister sichert die Anleitung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate zur Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Er ist für die Erläuterung der Grundsätze ihrer Tätigkeit, die Kontrolle ihrer Verwirklichung und die systematische Einflußnahme auf die politisch-ideologische Erziehung der Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Der Minister gewährleistet die Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung. Er sichert das Studium und die Analyse der Rechtsprechung und die Auswertung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie für die Anleitung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte.

(3) Der Minister kann beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen.

§ 5

(1) Der Minister ist für die Ausarbeitung der Grundsätze für die Tätigkeit und für die politisch-fachliche Qualifizierung der Schöffen verantwortlich, kontrolliert ihre Durchsetzung, fördert wirksame Methoden der Schöffentätigkeit und ihrer Leitung und verallgemeinert die besten Erfahrungen.

(2) Der Minister gewährleistet die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen durch die Bezirks- und Kreisgerichte, die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen und verallgemeinert die besten Erfahrungen.

(3) Der Minister sichert die Unterstützung der Arbeit des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durch die Bezirks- und Kreisgerichte.

§ 6

Dem Minister obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare. Er gewährleistet, daß sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften geschützten Rechte und Interessen der Bürger, der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen wahren und durchsetzen.

§ 7

(1) Der Minister ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung und ständige Vervollkommnung der Leitungs- und Arbeitsorganisation der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate unter Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft. Er schafft die organisatorischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit.

(2) Der Minister bestätigt die Struktur- und Stellenpläne sowie die Haushalts- und Investitionspläne der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate und kontrolliert deren Einhaltung.

(3) Der Minister sichert die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich und setzt Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter durch. Er unterstützt die Initiative der Werktätigen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit.

§ 8

(1) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate sowie für deren Einsatz verantwortlich. Er sichert die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die systematische Entwicklung und Vorbereitung von Nachwuchskadern für leitende Funktionen im Bereich des Ministeriums. Er gewährleistet, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für den Einsatz in leitende Funktionen gerecht wird.

(2) Der Minister leitet und kontrolliert die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie den Staatlichen Notariaten mit dem Ziel, die Mitarbeiter dieser Organe zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu befähigen, sie zu einem hohen Staatsbewußtsein, einer festen politisch-moralischen Haltung und einer engen Verbundenheit mit den Werktätigen zu erziehen. Er unterstützt die Ausbildung und sichert die kontinuierliche politisch-fachliche Weiterbildung dieser Kader. Dabei arbeitet er mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und anderen Hochschuleinrichtungen und der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ zusammen.

§ 9

(1) Der Minister sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen.

(2) Der Minister ernennt aus den gewählten Richtern die Stellvertreter der Direktoren, die Leiter der Abteilungen Inspektion und die Senatsvorsitzenden der Bezirksgerichte sowie die Oberrichter. Er ernennt aus den berufenen Notaren die Leiter der Abteilungen Staatliche Notariate der Bezirksgerichte und die Leiter der Staatlichen Notariate. Er beruft die Leiter der Abteilungen Kader der Bezirksgerichte.

(3) Der Minister bestimmt, welche juristischen Mitarbeiter der Bezirksgerichte durch die Direktoren der Bezirksgerichte in ihre Funktion zu berufen sind.

(4) Der Minister übt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber den Mitarbeitern des Ministeriums sowie den juristischen Mitarbeitern der Staatlichen Notariate die Disziplinarbefugnis aus. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter.

§ 10

(1) Der Minister bilanziert den Bedarf an Hoch- und Fachschuljuristen für die Fachrichtung Rechtspflege.

(2) Der Minister sichert durch entsprechenden Einsatz der erforderlichen Kader die Arbeitsfähigkeit der Gerichte, Staatlichen Notariate und Kollegien der Rechtsanwälte. Ihm obliegt dazu insbesondere

— die Auswahl und Delegation der Bewerber für das rechtswissenschaftliche Studium an Hoch- und Fachschulen und die Lenkung des Einsatzes der Absolventen,